

zwischen dem ansonsten untadeligen Verhalten des Angeklagten, dem Anlaß zur Tat und der besonders hemmungslosen Tat ausführung besteht.

Im allgemeinen ergänzen sich die Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbereich des Angeklagten mit denen aus dem Tatgeschehen. So kommen z. B. schwere Affektentladungen gerade bei himgeschädigten, im affektiven Bereich schwer gestörten Tätern vor.

Zeugt das Tatverhalten jedoch von einem durchdachten, abgewogenen und bestimmte Umstände bewußt ausnutzenden Verhalten, rechtfertigen auch nicht Auffälligkeiten im Persönlichkeitsbild eine Begutachtung, weil es stets um die konkrete Tatentscheidung geht.“

Zu den Grundsätzen für die Beziehung von psychiatrischen Gutachten zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher sowie zur Begutachtungsart bei Jugendlichen vgl. die als Anm. nach § 74 StPO abgeör. Ziff. 3 und 4 des PrBOG vom 30.10.1972. Der PrBOG zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten ist auszugsw. als Anm. nach den §§ 39, 40, 42, 43, 199 und 223 StPO abgedr. Zu den §§ 38 ff. StPO vgl., tenger die AO über ärztliche Begutachtungen, 1133Bz. § 11 (Keg.-Nr. 13).

§38

Erstattung von Sachverständigengutachten

Sachkundige Bürger haben das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane durch die Erstattung von Gutachten bei der Aufklärung der Straftat, ihrer Folgen, gesellschaftlichen Zusammenhänge, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zu unterstützen. Sie sollen zugleich die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen darlegen.

§39

Auswahl der Sachverständigen¹

(1) Sachverständigengutachten sollen von dem Gericht, dem Staatsanwalt oder den Untersuchungsorganen bei den entsprechenden staatlichen Einrichtungen angefordert werden. Die Einrichtung kann einen ihrer Mitarbeiter mit der Vertretung des

von ihr erstatteten Gutachtens vor Gericht oder mit der selbständigen Erstattung des Gutachtens beauftragen.

(2) Andere Sachverständige sind als Gutachter heranzuziehen, wenn besondere Umstände es erfordern.

(3) Die von einer staatlichen Dienststelle beauftragten und die sonst herangezogenen Sachverständigen sind zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet.

(4) Als Sachverständiger darf nicht tätig werden, auf wen die Ausschlussgründe des § 157 Ziffern 1 bis 4 zutreffen.

Anmerkung: Bei der Auswahl eines Sachverständigen zur Erstattung eines Sozialisidh-psychologischen Gutachtens ist die Information des Ministers der Justiz vom 15.12.1975 über die hierfür zugelassenen Psychologen und Pädagogen (Dul B 7 — 9/75) zu beachten. Die liste der Sachverständigen wird erforderlichenfalls ergänzt.

Vgl. auch die Einleitung sowie die Ziff. 1. bis 3. und 11. des PrBOG vom 7. 2.1973 zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (NJ H. 6 Beil. 2/73). Sie lauten:

„K-am Anfräei'uffij" psyshhut uwher and psychologischer Sach., ;S-stfndi.cce«gotach4ea S Psychiatrische brv. er d-alogische S* >..?«** verständigengutachien sind von o • r Gerichten anzufordern, wenn wegen begründeter Zweifel an der Zmedmuugsfän-gker; (§§15. 16 StGB) bzw. Schuidiähigkeit (§66 StGB) zur Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten Spezialkenntnisse sio.es Sachverständigen erforderlich sind.

Ein psychiatrisches *czw. psychologisches Gutachten kann weder durch die eigene Sachkunde des Gerichts noch durch andere Beweismittel ersetzt werden.

2. Stellt das Gericht nach Eingang der Anklageschrift odor 1133 Hauptverfahren fest, daß begründete Zweifel an der Zurechnung:- bzw. Schuldfähigkeit des Angeklagten bestehen, hat es die Anforderung des Gutachtens selbst vorzunehmen, falls damit nicht weitere Ermittlungshandlungen verbunden sind.

3. Sachverständigengutachten sind bei den Leitern der staatlichen Einrichtungen anzufordern, die psychiatrische bzw. psychologische Gutachten erstatten.

Bei der Anforderung von psychiatrischen